

Aufhebung
der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Vergabewesens der Gemeinden
Blankenheim, Kall und Nettersheim sowie der Stadt Schleiden
zum 31. Dezember 2025

- Interkommunales Vergabezentrum Südkreis Euskirchen -

zwischen

der **Gemeinde Blankenheim**,
vertreten durch die Bürgermeisterin Meuren
und vertreten durch den Allgemeinen Vertreter Poensgen

und

der **Gemeinde Kall**,
vertreten durch den Bürgermeister Kunz
und vertreten durch den Allgemeinen Vertreter Auel

und

der **Gemeinde Nettersheim**,
vertreten durch den Bürgermeister Crump
und vertreten durch die Allgemeine Vertreterin Gäßler

sowie

der **Stadt Schleiden**,
vertreten durch den Bürgermeister Pfennings
und vertreten durch den Ersten Beigeordneten Wolter,

alle Parteien im Folgenden „Beteiligte“ genannt.

Die Beteiligten vereinbaren gemäß § 24 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979, zuletzt geändert am 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Vergabewesens der Gemeinde Blankenheim, Kall und Nettersheim sowie der Stadt Schleiden vom 03.12.2024, in Kraft getreten am 01.01.2025.

§ 1 Begründung der Aufhebung

Die Aufhebung der landesrechtlichen Vorgaben zur Vergabe von Aufträgen zum 1. Januar 2026 führt zu grundlegend geänderten Rahmenbedingungen im Bereich des Vergabewesens. Insbesondere der Wegfall der kommunalen Vergabegrundsätze sowie die Einführung des § 75a der Gemeindeordnung (GO) NRW wirkt sich erheblich auf die Vorgehensweise bei der Durchführung von Vergaben der Kommunen aus und verleiht diesen einen neuen Gestaltungsspielraum.

Zukünftig wird jede Beteiligte für sich eigenverantwortlich die Vergabe von Aufträgen regeln und unter Beachtung der neuen Rechtslage umsetzen, so dass das „Interkommunale Vergabezentrum des Südkreises Euskirchen“ zum 31. Dezember 2025 aufgelöst und die zugrundeliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung aufgehoben wird.

§ 2 Inkrafttreten / Wirksamwerden

Nach öffentlicher Bekanntmachung und Wirksamwerden dieser Aufhebungsvereinbarung zum 31. Dezember 2025 fallen die dem „Interkommunalen Vergabezentrum Südkreis Euskirchen“ übertragenen Aufgaben ab dem 1. Januar 2026 auf die einzelnen Beteiligten zurück.

Für die Gemeinde Blankenheim

Blankenheim, den 15.12.2025

gez. Meuren
Bürgermeisterin

gez. Poensgen
Allgemeiner Vertreter

Für die Gemeinde Kall

Kall, den 18.12.2025

gez. Kunz
Bürgermeister

gez. Auel
Allgemeiner Vertreter

Für die Gemeinde Nettersheim

Nettersheim, den 17.12.2025

gez. Crump
Bürgermeister

gez. Gäbler
Allgemeine Vertreterin

Für die Stadt Schleiden

Schleiden, den 19.12.2025

gez. Pfenning
Bürgermeister

gez. Wolter
Erster Beigeordneter

Bekanntmachung

Die zwischen den Gemeinden Blankenheim, Kall und Nettersheim sowie der Stadt Schleiden abgeschlossene Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Vergabewesens wird hiermit aufgrund der §§ 24 Abs. 5 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) und gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Euskirchen, den 23.12.2025

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Ramers